

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 10. August 2023

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

☎ Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

Hinweise zur Vogelabwehr



Allgemeine Situation: Der Lesebeginn rückt näher und mit zunehmender Reife wecken vor allem die frühen Rebsorten bei den vielen kleineren Starenschwärmen, die sich ganzjährig in den Weinbauregionen aufhalten, bereits Begehrlichkeiten.

Viele weinbautreibende Gemeinden nutzen akustische Vogelabwehrgeräte zur Starenabwehr und müssen dabei bereits gesetzliche Vorgaben beachten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich Stare, aber auch andere Schadvögel schnell an die Abwehrmaßnahmen gewöhnen können. Daher gilt bei der Vogelabwehr: Viel hilft nicht viel! Wir empfehlen die Anzahl der Anlagen aber auch die Anzahl der Schüsse pro Tag dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Variationen (z.B. der Wechsel der Vogelstimmen bei Phonoakustikgeräten) als auch Kombinationen verschiedener Abwehrmaßnahmen beugen dem Gewöhnungseffekt vor.

Betrieb akustischer Vogelabwehrgeräte: In Rheinland-Pfalz ist der Betrieb von akustischen Vogelabwehrgeräten wie Schussapparaten und Phonoakustikgeräten (Geräte mit Lautsprechern) gesetzlich geregelt (§ 7, Abs. 3 Landesimmissionschutzgesetz). Zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen wurden vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz einige Grundsätze für das Aufstellen und den Betrieb von Vogelabwehrgeräten aufgestellt, nach denen die zuständigen Genehmigungsbehörden in der Regel auch verfahren.

Einige dieser Grundsätze sind hier in vereinfachter Form aufgeführt: Für Vogelabwehrgeräte (Schussapparate, Gaskanonen), die in einer Entfernung von weniger als 1000 m zu einem Dorfgebiet/Wohngebiet betrieben werden sollen, ist eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes erforderlich!

- Eine flächendeckende Starenabwehr mit Schussapparaten wird nur während des Hauptlesezeitraums durchgeführt.
- Die Anzahl der Anlagen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Die Mündungen der Schussrohre dürfen nicht zur Wohnbebauung hin ausgerichtet sein, die Geräte müssen in ausreichendem Sicherheitsabstand zu Wegen aufgestellt werden.
- Die Abstands-Richtwerte zu Wohngebieten, Mischgebieten [MI/MD], allgemeinen [WA] und reinen Wohngebieten [WR] betragen:

max. Schussanzahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach BauNVO		
	MI/MD	WA	WR
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1.000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 10. August 2023

- Zu einer benachbarten Schussanlage sollte mindestens der gleiche Abstand wie zur Wohnbebauung eingehalten werden.
- In Einzelfällen (z. B. bei besonderen Geländeverhältnissen oder beim Einsatz schallarmer Geräte) können die Abstands-Richtwerte unter Umständen auch unterschritten werden (Einzelfallprüfung erforderlich). Verbindlich sind in jedem Fall die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Abstände!
- Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus muss die abnehmende Tageslänge berücksichtigt werden.

Einige Gemeinden arbeiten mit ferngesteuerten Schussapparaten mittels Funk oder planen ihre Schussapparate entsprechend umzurüsten oder auszutauschen. Durch diese Steuerung können Feldhüter die Apparate bedarfsorientiert auslösen, es kommt in der Regel zu geringeren Schusszahlen und dadurch zu geringeren Lärmbelastigungen, was zu weniger Problemen mit Anwohnern führt.

Unter Umständen können bei ferngesteuerten Schussapparaten die Abstandsrichtwerte unterschritten werden, da sie dem Einsatz eines Feldhüters gleich kommen. Dies ist jedoch mit dem zuständigen Ordnungsamt zu klären und entsprechend genehmigen zu lassen.

Feldhüter: Im Idealfall werden zur Vogelabwehr noch Feldhüter eingesetzt. Neben einem entsprechenden Sachkundenachweis müssen Feldhüter beim Einsatz von Schreckschusswaffen im Weinbergsgelände auch eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschusswaffen („Kleiner Waffenschein“) besitzen. Es gibt dazu aber (örtliche) Ausnahmeregelungen, wonach Personen, die die Schadvogelabwehr in Ertragsweinbergen ausüben, von dieser Bestimmung befreit sind. Diese Befreiung gilt nur für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Zweifelsfall sollte man sich bei der zuständigen Ordnungsbehörde erkundigen.

Zum Kauf von Starenschreckmunition braucht man einen Munitionserwerbsschein, der nur an Personen mit Sachkundenachweis ausgestellt wird. Die Munition darf aber nur an sachkundige Personen abgegeben und nur von diesen verwendet werden.

Vogelschutznetze: In unmittelbaren Ortsrandlagen oder zum Schutz der Trauben nach Beendi-

gung der Hauptlese kann der Einsatz von Vogelschutznetzen notwendig werden. Für Vogelschutznetze wird eine Maschenweitengröße von höchstens 25 x 25 mm empfohlen, noch vorhandene Netze mit einer Maschenweite bis zu 30 Millimetern können aber weiter verwendet werden. Netze die über die Rebzeilen gespannt werden, sollten mit einem Bodenabstand von mindestens 40 - 50 cm verlegt werden, um Kleinsäuger nicht zu gefährden. Nur in Ausnahmefällen bei Gefahr durch seitlich einfliegende Vögel können die Netze auch bis zum Boden heruntergezogen werden, müssen dann aber straff verspannt sein.

Netze sind möglichst oft zu kontrollieren und nach der Lese aus Gründen des Vogelschutzes sofort zu entfernen.

Optische Abwehrmaßnahmen: Leider gibt es bezüglich lautlos wirkender Abwehrmaßnahmen keine im Freiland einsetzbaren und zuverlässig wirkenden Neuerungen.

Rein optisch wirkende Abwehrmittel (Schreckbänder, Alustreifen, Vogelscheuchen, Drachen, an Schnüren aufgehängte CD's) sind erfahrungsgemäß bei hohem Starendruck auf Dauer nicht ausreichend wirksam und werden meist nur in Kombination mit akustischen Methoden oder bei Weinbergen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten eingesetzt. Sie können zu Beginn der Lese bei geringem Starendruck vorbeugend verwendet werden.